

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Bericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

2018

19.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung Jahresabschluss 2018.....	6
1.1	Finanzielle Verhältnisse.....	6
1.2	Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten.....	6
2	Allgemeine Hinweise zur Prüfung.....	7
2.1	Prüfungsauftrag.....	7
2.1.1	Pflichtaufgaben.....	7
2.1.2	Weitere Aufgaben.....	7
2.1.3	Prüfungsgegenstand.....	7
2.1.4	Zeitraum und Umfang der Prüfung.....	10
2.1.5	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	10
2.2	Hinweise zum Prüfungsbericht.....	10
2.3	Überörtliche Prüfung.....	11
2.4	Vorjahr.....	11
3	Kreishaushalt und Finanzwirtschaft.....	12
3.1	Formale Prüfung des Jahresabschlusses.....	12
3.1.1	Haushaltsplan.....	12
3.1.2	Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses.....	12
3.1.3	Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses.....	12
3.2	Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2018.....	12
3.2.1	Vorbemerkung.....	12
3.2.2	Ertragslage.....	13
3.2.3	Finanzlage.....	14
3.2.4	Vermögens- und Kapitallage.....	15
3.3	Ergebnisrechnung (Ertragslage).....	16
3.3.1	Vergleich zum Vorjahr.....	16
3.3.2	Erträge aus Steuern und Finanzausgleich.....	18
3.3.3	Verwaltungs- und Betriebsbereich.....	21
3.3.4	Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung...	21
3.4	Finanzrechnung (Finanzlage).....	23
3.4.1	Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung.....	23
3.4.2	Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung.....	25
3.4.3	Bestand an Zahlungsmitteln.....	25
3.4.4	Vergleich zum Vorjahr.....	26
3.4.5	Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 9).....	27
3.4.6	Investitionen (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit).....	27

3.4.7	Investitionsfinanzierung.....	27
3.4.8	Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge	28
3.4.9	Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt.....	28
3.4.10	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	28
3.5	Bilanz (Vermögensrechnung)	29
3.5.1	Sachvermögen.....	29
3.5.2	Anlegung von Kassenbeständen.....	30
3.5.3	Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	30
3.5.4	Eigenkapital	31
3.5.5	Verbindlichkeiten / Schulden	32
3.5.6	Bürgschaften.....	32
3.5.7	Verpflichtungsermächtigungen	32
3.6	Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme	33
4	Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten	34
4.1	Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)	34
4.2	Allgemeine Verwaltung.....	35
4.2.1	Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen	35
4.2.2	Vergaberechtliche Prüfung und Beratung.....	35
4.2.3	Bau- und Planungsbeschlüsse	37
4.2.4	Querschnittsbereich	37
4.2.5	Finanzen	37
4.2.6	Personal.....	37
4.3	Ordnungsverwaltung	38
4.4	Kreisschulen.....	38
4.4.1	Bau- und Planungsbeschlüsse	38
4.5	Soziale Sicherung	38
4.5.1	Prüfung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	39
4.5.2	Prüfung der „Spitzabrechnung“ der Ausgaben im Bereich Flüchtlinge..	40
4.5.3	Sonstige begleitende Prüfung	41
4.6	Straßenbau und Verkehr	41
4.6.1	Bau- und Planungsbeschlüsse	41
4.6.2	Sonstige Beschlüsse.....	42
4.7	Öffentliche Einrichtungen	42
4.7.1	Abfallbeseitigung.....	42
4.7.2	ÖPNV.....	42
4.8	Sonstiges	43

4.8.1	Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Zuschüssen	43
5	Übernahme von Funktionen	44
5.1	Zusammenführung der Leitung der Abteilungen Eigenprüfung und Kommunalaufsicht.....	44
5.2	Datenschutz	44
5.3	Antikorruptionsbeauftragte.....	44
6	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“	45
7	Ergebnis der Prüfung	46

Vorblatt

Leiter der Verwaltung

Landrat Joachim Walter

Erster Landesbeamter

Hans-Erich Messner

**Geschäftsbereichsleiter 1
Zentrale Verwaltung,
Finanzen und Betriebe**

Werner Walz

Fachbediensteter für das Finanzwesen

Kai-Peter Michels

**Leiterin der Abteilung Eigenprüfung
und Kommunalaufsicht**

Gabriele Mezger

Einwohnerzahl zum 30.06.2018

226.298

1 Zusammenfassung Jahresabschluss 2018

1.1 Finanzielle Verhältnisse

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geht die finanzielle Situation des Kreises aus der Ertrags- und Finanzlage sowie der Vermögenslage im Rahmen von Bilanzkennzahlen hervor.

Ertragslage:

Im NKHR kommt als neues Kriterium zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit das **ordentliche Ergebnis** hinzu. Die Ergebnisrechnung 2018 ergab beim ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von **15,79 Mio. Euro**. Das ordentliche Ergebnis fällt somit deutlich positiver aus als im Haushaltsplan vorgesehen (Plan 0 Euro).

Finanzlage:

Für die Betrachtung der Finanzlage ist zunächst der **Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts** von Bedeutung. Der laufende Zahlungsmittelüberschuss beträgt in der Finanzrechnung **7,64 Mio. Euro (Plan -1,23 Mio. Euro)**. Daneben bilden die sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss abzüglich Kredittilgungen ergebenden Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel eine wichtige Kennzahl zur finanziellen Leistungsfähigkeit. Zur Beurteilung der Finanzlage ist ebenfalls von Bedeutung, in welcher Höhe die Abschreibungen über den Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung erwirtschaftet werden.

Vermögenslage

Als dritte Komponente wird die Vermögenslage zum 31.12.2018 in der Bilanz abgebildet. Anknüpfend an die Bilanz zum 31.12.2017 wurden die Werte anhand der Ertrags- und Finanzlage fortgeschrieben.

1.2 Wesentliche Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

Beratende und begleitende Prüfung

Die Eigenprüfung sieht zeitgemäß ihre Aufgabe darin, laufende Vorgänge zu begleiten und die Prüfung in beratender Funktion auszuüben, um Beanstandungen und Schaden von vorn herein zu vermeiden. Die wichtigsten Vorgänge sind beispielhaft im Bericht aufgeführt. Die Prüfung war an den dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegten Vorgängen beratend beteiligt.

2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

2.1 Prüfungsauftrag

2.1.1 Pflichtaufgaben

Beim Landkreis ist gem. § 48 LKrO i. V. m. § 109 GemO ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt eingerichtet, das bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und weisungsungebunden ist, im Übrigen untersteht es dem Landrat unmittelbar. Das Rechnungsprüfungsamt wird beim Landkreis Tübingen unter der Bezeichnung „Eigenprüfung“ geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss gem. § 110 GemO in Verbindung mit § 48 LKrO und §§ 10 ff GemPrO vor der Feststellung durch den Kreistag zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens sind die wesentlichen Bemerkungen in einem dem Kreistag vorzulegenden Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft gehört ebenfalls zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamts (§ 111 GemO). Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Prüfungsbericht festgehalten.

2.1.2 Weitere Aufgaben

Der Kreistag kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO und für die Prüfung der Vergaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurde dem Rechnungsprüfungsamt 1979 (erneuernd 1995) die örtliche Prüfungszuständigkeit für den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) und 2009 für den Zweckverband ÖPNV im Ammertal (ZÖA) zugeordnet.

Nicht übertragen ist die Prüfung der Betätigung des Kreises bei Unternehmen in Privatrechtsform nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO.

2.1.3 Prüfungsgegenstand

Für die in Form des Jahresabschlusses von der Verwaltung gefertigte Rechnungslegung des Haushalts ist die Prüfung vor der Feststellung durch den Kreistag vorzunehmen. Dabei gehen die gesetzlich festgelegten Prüfungsziele thematisch über die einer förmlichen Abschlussprüfung hinaus.

In § 110 Abs. 1 GemO sind die Prüfungsgrundsätze festgelegt. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Prüfungsgrundsätze sind in der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) festgelegt. Insbesondere wirkt die Prüfung darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein und sie kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen. Darüber hinaus soll die Prüfung auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Dabei sind unter Berücksichtigung von Risikoaspekten Schwerpunkte zu bilden und die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

Nach § 11 GemPrO hat die Prüfung insbesondere festzustellen, ob

- die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
- der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
- der Jahresabschluss und der Gesamtabchluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen,
- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,

- Forderungen rechtzeitig eingezogen worden sind und die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorlagen,
- das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind,
- die Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird,
- erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring die Vorschriften beachtet worden sind,
- bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten (§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vorgelegen haben,
- bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine angemessen sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung) und
- Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

Die Prüfung dient somit der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Diese Kontrollfunktion übt die Prüfung für den Kreistag aus.

2.1.4 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung ist gem. § 110 Abs. 2 GemO vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Die Prüfung erfolgte anhand der Ergebnis- / Finanzrechnung und Bilanz mit Druckdatum 02.10.2019. Der Jahresabschluss 2018 ist der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht am 28.01.2020, somit am Tag der Aufstellung, übergeben worden. Da die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht bei den vielen zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Corona-Pandemie unterstützend mitgearbeitet hat (Krisenstab, Bürgertelefon etc.) wurde die Prüfung des Jahresabschlusses zeitlich etwas zurückgestellt.

2.1.5 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht versteht ihren gesetzlichen Prüfungsauftrag nicht als reine retrospektive Prüfung, viel mehr wird sehr viel Wert darauf gelegt, begleitend zu prüfen und beratend bei laufenden Vorgängen mitzuwirken, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln im Vorhinein zu vermeiden (sogenannte „ex ante“ Prüfung). Einige der Vorgänge, an denen die Abteilung Eigenprüfung beratend und begleitend beteiligt war, sind beispielhaft in Abschnitt 4 aufgelistet und ggf. erörtert.

Synergien ergeben sich mit dem Datenschutz, da die Abteilungsleiterin zugleich als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt wurde. Des Weiteren ist die Abteilungsleiterin zur Antikorruptionsbeauftragten bestellt und Mitglied in der Stellenbewertungskommission. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht ist darüberhinaus in verschiedene interne und externe Arbeitsgruppen eingebunden.

2.2 Hinweise zum Prüfungsbericht

Soweit einzelne Bereiche der Haushaltsrechnung bzw. der weiteren Bestandteile und Anlagen im Bericht nicht gesondert erwähnt werden, entspricht die Darstellung in dem von der Abteilung Finanzen aufgestellten Jahresabschluss den rechtlichen Bestimmungen.

Da beim Landkreis Tübingen zum 01.01.2017 der Umstieg auf das NKHR vollzogen wurde, handelt es sich beim Jahresabschluss 2018 um den zweiten doppischen Jahresabschluss. Die im Prüfungsbericht genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich daher nun auf die aktuelle Gesetzesfassung des neuen Haushalts- und Kassenrechts.

2.3 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt ist zuletzt im Frühjahr 2014 für die Jahre 2009 bis 2012 durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 04.02.2015). Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 25.10.2015 die Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO mit einer Einschränkung erteilt (Soll-Ist-Anpassung der Forderungen im Sozialbereich, s. auch Rdnr. 38). Über die Prüfung wurde dem Kreistag am 23.03.2016 (KT-DS 134/15) berichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Tübingen ist 2017 für die Jahre 2013 bis 2016 durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt worden (Prüfungsbericht vom 21.02.2018). Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 18.10.2018 die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Der Kreistag wurde in der Sitzung am 20.03.2019 (KT-DS 119/18) darüber unterrichtet.

2.4 Vorjahr

Insbesondere aufgrund der zeitlichen Inanspruchnahme der Abteilung Finanzen für die Umstellung auf das NKHR konnte der Jahresabschluss 2017 erst verspätet aufgestellt und ausgefertigt werden. Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2017 anhand des Entwurfs innerhalb eines engen Zeitkorridors konnten der Jahresabschluss (KT-DS 093/19) und der Schlussbericht (KT-DS 134/19) in der Kreistagssitzung vom 11.12.2019 vorgelegt und festgestellt werden. Die Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2019 und die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme vom 12.12.2019 bis 20.12.2019.

3 Kreishaushalt und Finanzwirtschaft

3.1 Formale Prüfung des Jahresabschlusses

3.1.1 Haushaltsplan

- 1 Die formalen Vorgaben für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan waren erfüllt. Die Gesetzmäßigkeit des aufgrund der Höhe der Kreditermächtigung und der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtigen Haushalts wurde von der Rechtsaufsicht mit Erlass vom 05.02.2018 bestätigt und entsprechend genehmigt.

3.1.2 Vollständigkeit, Form und Gliederung des Jahresabschlusses

- 2 Der Jahresabschluss enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen. Die Vorschriften über die Form und Gliederung des Jahresabschlusses sind eingehalten.

3.1.3 Beschluss und Bekanntgabe des Jahresabschlusses

- 3 Im Anschluss an die Kenntnissgabe des Schlussberichts ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag vorgesehen. Der Jahresabschluss 2018 konnte nicht fristgerecht nach § 95 b Abs. 1 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und somit auch nicht fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Feststellung vorgelegt werden. Auf die Begründung der Verwaltung in KT-DS 029/20 „Feststellung des Jahresabschlusses 2018“ wird verwiesen.

3.2 Finanzielle Gesamtentwicklung im Jahr 2018

3.2.1 Vorbemerkung

- 4 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises waren 2018 geordnet.

Prüfungsrelevant ist die Entwicklung des Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr und vor allem zur Haushaltsplanung. Aufgrund der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2017 sind Vergleiche lediglich mit dem Vorjahr möglich. Soweit möglich und vorhanden, wurden Vergleichswerte der Kassenstatistik des Statistischen Bundesamts (destatis) und des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg (Stala) sowie die Erhebungen des Landkreistags Baden-Württemberg herangezogen. Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen des Landkreises basieren auf den Statistiken des Stala.

3.2.2 Ertragslage

Ordentliches Ergebnis / Sonderergebnis

- 5 Das ordentliche Ergebnis zeigt auf, ob der Ausgleich der verbrauchten Ressourcen gewährleistet ist. Die langfristige Entwicklung des Ergebnisses ist deshalb ein wichtiges Anzeichen, ob eine nachhaltige Haushaltswirtschaft abgesichert ist.

Aufgrund der Umstellung auf das NKHR kann die Entwicklung beginnend mit dem Jahr 2017 dargestellt werden.

	HH-Ansatz (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Ergebnis (EUR/Einw.)
2017	- 5	- 1.123	- 5
2018	0	+ 15.788	+ 70

Im ordentlichen Ergebnis entsteht ein Überschuss in Höhe von 15.787.755,32 Euro. Der vorgetragene Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2017 in Höhe von 1.123.103,73 Euro wird mit dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses abgedeckt (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Aufgrund der Umstellung zum 01.01.2017 war im Jahresabschluss 2017 keine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses vorhanden. In der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich nach Verrechnung des Fehlbetrags ein Endbestand in Höhe von 14.664.651,59 Euro (§§ 23, 49 Abs. 3 GemHVO).

Im Sonderergebnis entsteht ein Fehlbetrag von 248.244,43 Euro. Eine Rücklage des Sonderergebnisses ist zum 31.12.2018 nicht vorhanden, sodass dieser Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen ist (§ 25 Abs. 4 GemHVO).

Gesamtergebnis

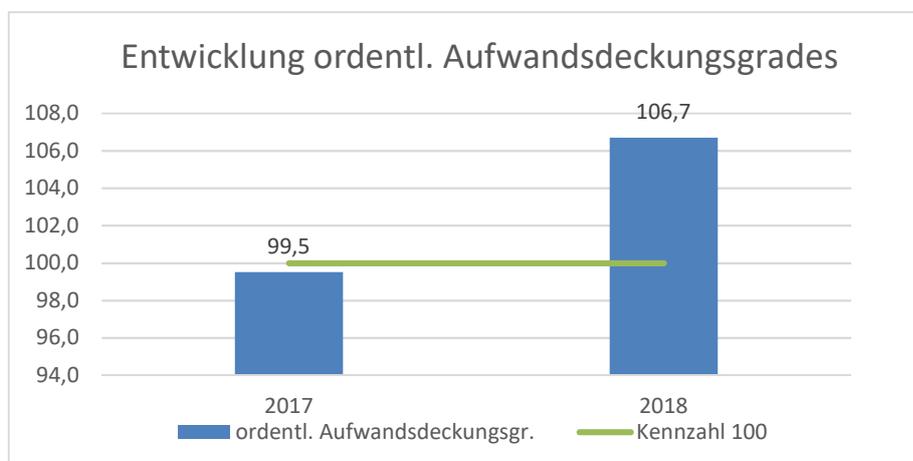
Das Gesamtergebnis berechnet sich aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis. Anhand des Gesamtergebnisses ist ein Landesvergleich anhand des Medians möglich.

	HH-Ansatz (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Ergebnis (EUR / Einwohner)	Landesergebnis (EUR / Einwohner)
2017	- 4	- 1.246	- 5	+ 32,0
2018	0	+ 15.540	+ 69	+ 66,1

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad berechnet sich aus dem Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen. Diese Kennzahl zeigt im

Mehrjahreszeitraum auf, ob eine generationengerechte Haushaltswirtschaft vorliegt. Insoweit die Kennzahl bei 100 oder höher liegt, kann von einer Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs ausgegangen werden.



3.2.3 Finanzlage

- 6 Der im Finanzhaushalt darzustellende Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts zeigt den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und gibt Anhaltspunkte zur finanziellen Leistungsfähigkeit.

Eine weitere wichtige Kennzahl ergibt sich aus den Nettofinanzierungsmitteln in Relation zu den laufenden Tilgungen und Nettoabschreibungen. Da der Landkreis strukturbedingt nur wenige Möglichkeiten hat, neben Investitionszuwendungen weitere Eigenmittel bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zu generieren, ist dieser Betrag das wesentliche Finanzierungsinstrument für Investitionen. Langfristig soll die finanzielle Planung deshalb so ausgerichtet sein, dass Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in ausreichender Höhe für Neuinvestitionen des Landkreises zur Verfügung stehen.

	Ansatz (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Ergebnis EUR/Einw.
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	- 1.230	+ 7.636	+ 34
abzgl. ordentliche Tilgungen	2.420	2.304	--
Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel	- 3.650	+ 5.332	+ 24

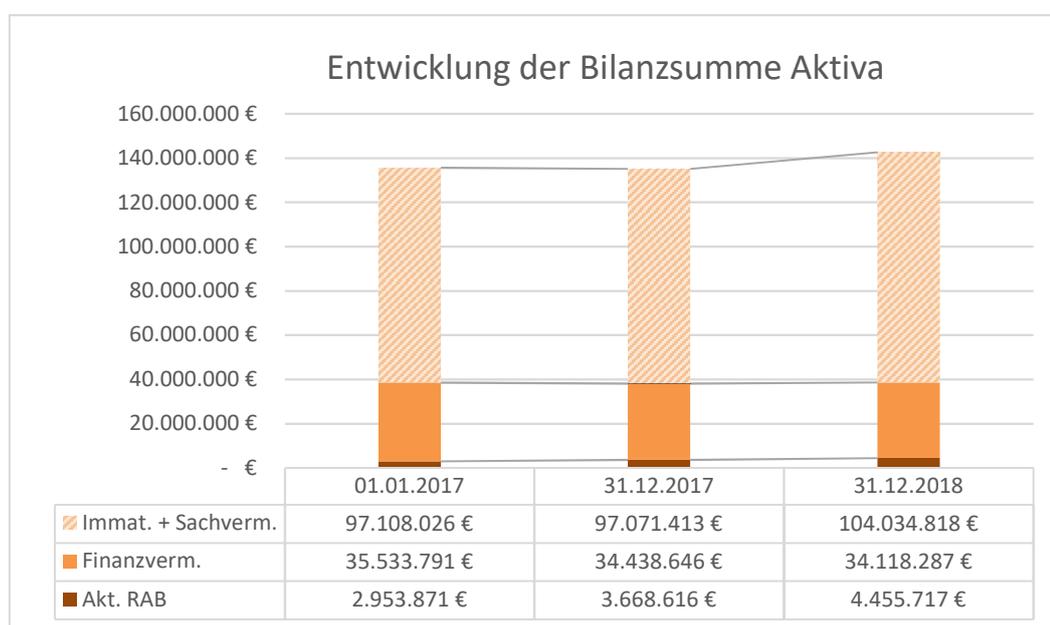
Zur Beurteilung der Finanzlage ist ebenfalls von Bedeutung, in welcher Höhe die Abschreibungen über den Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung erwirtschaftet werden.

3.2.4 Vermögens- und Kapitallage

- 7 Kennzahlen zur Bilanz werden anhand der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 anhand der Entwicklung von Aktiva und Passiva abgebildet.

3.2.4.1 Entwicklung der Aktivseite

- 8 Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) wird das Vermögen des Landkreises zum Abschlusstichtag offengelegt und dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals (Mittelverwendung):



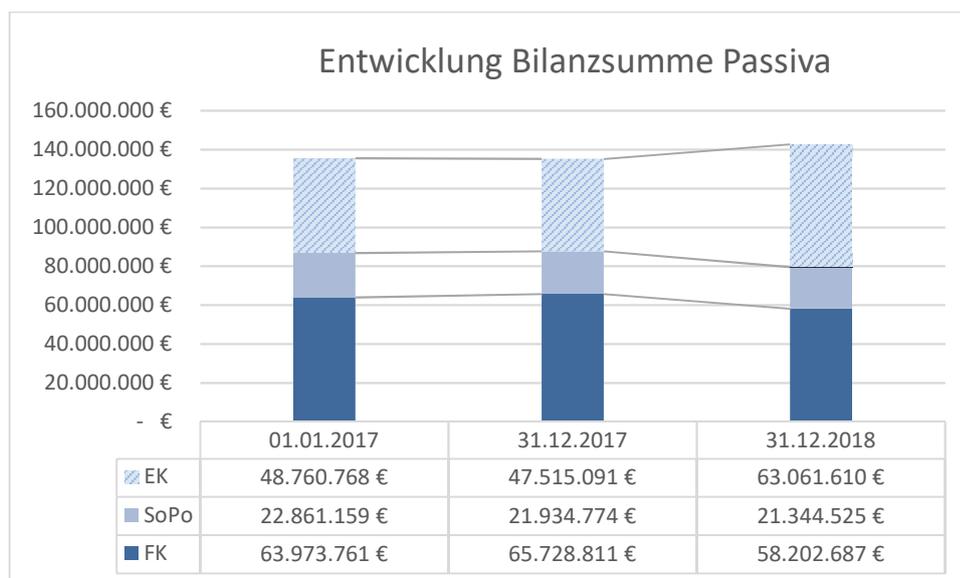
Im Haushaltsjahr 2018 erhöhten sich die Vermögenswerte bei den Bilanzpositionen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens um knapp 7 Mio. Euro (siehe Grafik). Der Anstieg der Vermögenswerte gründet hauptsächlich in dem zum Ende 2018 aktivierten Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes (Gebäudeteil D), Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen. Für den Erweiterungsbau fielen Investitionsausgaben in Höhe von insgesamt 8.458.649 Euro an. Nach monatsgenauer Abschreibung zum Bilanzstichtag 31.12.2018 flossen durch den Neubau 8.430.453 Euro in die Bilanzposition „1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ ein. Auf die weiteren Ausführungen zur Prüfung des Neubaus unter Ziffer 3.5.2 wird verwiesen.

3.2.4.2 Entwicklung der Passivseite

- 9 Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 7.430.145 Euro gestiegen. Im Jahr 2018 beläuft sich das Bilanzvolumen damit auf 142.608.822 Euro. Zu bemerken bleibt, dass der Fremdkapitalanteil bei gleichzeitiger Erhöhung des Bilanzvolumens im

Vergleich zum Vorjahr um 8.116.373 Euro (9,2 %) gesunken ist. Die Verbindlichkeiten haben sich nur geringfügig um 6.407 Euro verringert.

Die Erhöhung der Bilanzsumme resultiert damit in erster Linie aus der Erhöhung des Eigenkapitals um 33 %. Ursache für die Erhöhung des Eigenkapitals war im Wesentlichen der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis, welcher der Rücklage zugeführt wird. Die Entwicklung des Eigenkapitals, der Sonderposten und des Fremdkapitals kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



3.3 Ergebnisrechnung (Ertragslage)

- 10 In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt. Der durch die Ergebnisrechnung ermittelte Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag erhöht oder vermindert das Eigenkapital. Die Ergebnisrechnung ist damit vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Die im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Zahlen stimmten mit den Zahlen der Buchführungssoftware überein.

3.3.1 Vergleich zum Vorjahr

- 11 Folgende wesentliche Positionen mit Mehrerträgen oder Minderaufwendungen wirken sich positiv auf das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr aus. Die Ursachen der Abweichungen wurden teilweise nicht bzw. nur sehr kurz im Anhang erwähnt.

Positionen der Ergebnisrechnung	Abweichung zum VJ in Euro (+) Mehrerträge/ (-) Minderaufwand
<i>Ordentliche Erträge:</i>	
1. Steuern und ähnliche Abgaben	+ 896.000
2. Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	+ 23.555.000
3. Sonstige ordentliche Erträge	+ 679.000
<i>Ordentliche Aufwendungen:</i>	
5. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 4.029.000

Im Vorjahresvergleich ergab sich die bemerkenswerteste Steigerung bei der Ertragsposition „**Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen**“ in Höhe von 23,6 Mio Euro. Folgende Entwicklungen trugen wesentlich zu dieser Ertragssteigerung bei:

- Die Erträge aus der von den kreisangehörigen Gemeinden zu bezahlenden Kreisumlage sind im Vergleich zum Vorjahr um 13,6 Mio Euro gestiegen (nominal 2017: 82,06 Mio. Euro; 2018: 95,66 Mio. Euro). Hintergrund hierfür ist die Erhöhung des Umlagesatzes um 2,61 % (von 2017: 27,98 % auf 30,59 % im Jahr 2018) sowie die hohe Steuerkraft der Gemeinden (weitere Ausführungen zur Kreisumlage siehe Ziffer 3.2.2).
- Die Erträge aus Landeszuweisungen im Bereich Jugend und Soziales stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,97 Mio. Euro an (nominal 2017: 362 TEUR; nominal 2018: 6,34 Mio. Euro.).
- Die Erträge aus den Landeszuweisungen für laufende Zwecke stiegen im Vergleich zum Vorjahr um netto 3,48 Mio Euro. Grund für die Steigerung sind die durch die ÖPNV Finanzreform zum 01.01.2018 gestiegenen Zuweisungen für Verkehrsbetriebe/ÖPNV auf 5,13 Mio. Euro (Vorjahr: 247 TEUR). Damit stiegen die Zuweisungen für Verkehrsbetriebe/ÖPNV um 4,89 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr an. Gleichzeitig sanken die Landeszuweisungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um 2,45 Mio. Euro auf 13,3 Mio. Euro.

Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** sanken im Vergleich zum Vorjahr um 4,03 Mio. Euro. Ursächlich hierfür sind v. a. folgende Positionen:

- Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen sanken von 2017 (5,03 Mio. Euro) um 2,14 Mio. Euro auf 2,89 Mio. Euro im Wirtschaftsjahr 2018. Hintergrund sind die durch die sinkende Zahl an Asylsuchenden einhergehenden sinkenden Bewirtschaftungskosten für Flüchtlingsunterkünfte.
- Die Aufwendungen für Mieten inkl. Mietnebenkosten sanken im Vergleich zum Vorjahr von 3,2 Mio. Euro auf 1,98 Mio. Euro. Die Kostensenkung in Höhe von 1,2 Mio. Euro resultiert auch hier aus den sinkenden Aufwendungen für Flüchtlingsunterkünfte.

Dennoch gab es bei einigen Positionen im Vorjahresvergleich auch höhere Mehraufwendungen bzw. Mindererträge, die zu einer Ergebnisbelastung im Vergleich zum Vorjahr führen:

Positionen der Ergebnisrechnung	Abweichung zum VJ in Euro (+) Mehraufwand/ (-) Minderertrag
<i>Ordentliche Erträge:</i>	
1. Sonstige Transfererträge	- 899.000
<i>Ordentliche Aufwendungen:</i>	
2. Personalaufwendungen	+ 2.285.000
3. Transferaufwendungen	+ 10.388.000

Die **Transferaufwendungen** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 10,39 Mio. Euro. In folgenden Positionen gründen die Hauptursachen der Steigerung:

- Die Aufwendungen für Zuweisungen an die Verkehrsbetriebe erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 4,51 Mio. Euro. Ursache ist die auf Grund der ÖPNV Finanzreform zum 01.01.2018 erstmals gewährte Zuweisung für Verkehrsbetriebe und ÖPNV in Höhe von 2,27 Mio. Euro.
- Die Aufwendungen für soziale Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,08 Mio. Euro erhöht (2017: 1,75 Mio. Euro; 2018: 2,84 Mio. Euro). Hintergrund sind die zum 01.07.2017 in Kraft getretenen neu geregelten Unterhaltsvorschussleistungen.
- Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach § 2 des AsylbLG fielen im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Mio. Euro höher aus (2017: 1,26 Mio. Euro; 2018: 2,87 Mio. Euro). Ein Rechtsanspruch auf Leistungen analog der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht für Asylbewerber grundsätzlich nach einem 18-monatigen Bezug von Grundleistungen.
Weiterhin fielen die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Gesundheit/Pflege/in anderen Lebenslagen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) um rund 562.000 Euro höher aus als im Jahr 2017 (rund 172.000 Euro). Auch die Aufwendungen für ambulant betreutes Wohnen fielen im Vorjahresvergleich um ca. 691.000 Euro höher aus. Im Wirtschaftsjahr wurden Mittel in Höhe von 5,38 Mio. Euro für ambulant betreutes Wohnen aufgewendet.

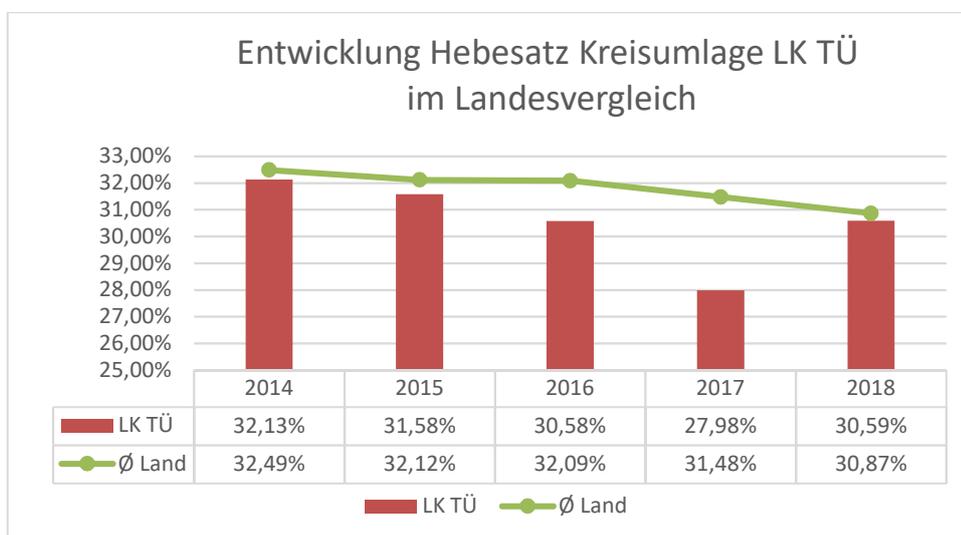
3.3.2 Erträge aus Steuern und Finanzausgleich

- 12 Die Erträge aus Steuern, Umlagen und Finanzausgleich sind im Ergebnishaushalt zu verbuchen. Davon abzuziehen sind die Aufwendungen für steuerkraftabhängige Umlagen um die Netto-Steuerquote zu ermitteln:

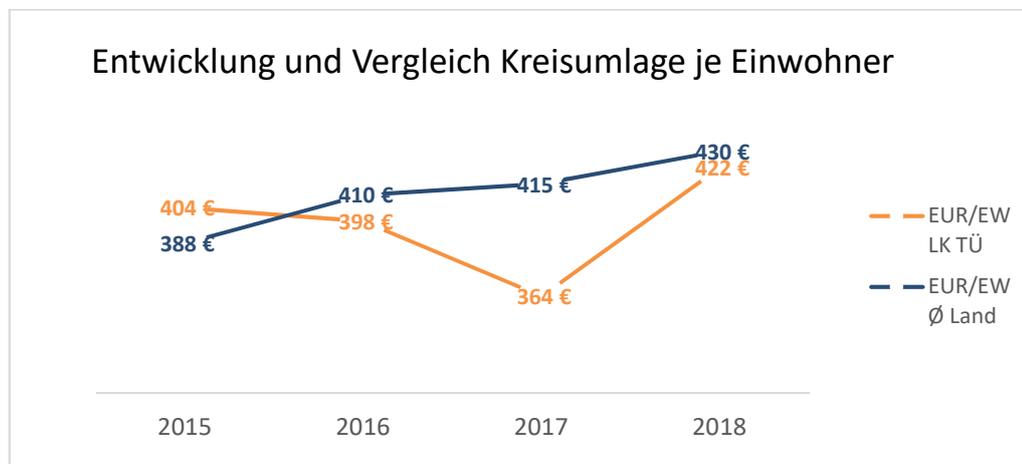
TEUR	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ergebnis 2018
Kreisumlage	82.061	95.664	95.664
Schlüsselzuweisungen	32.152	29.529	31.227
Grunderwerbsteuer	11.680	13.000	12.082
Zuweisungen, Steuern Ausgleichsleistungen	11.039	11.247	11.802
Summe Erträge	136.932	149.440	150.775
KVJS-Umlage	1.035	1.060	1.065
FAG-Umlagen mit Soziallastenausgleich	9.306	11.222	11.257
Summe Aufwendungen	10.341	12.282	12.322
Netto-Steuerquote	126.591	137.158	138.453
Euro/Einw.	567	606	612

Der Hebesatz der **Kreisumlage** wurde 2018, erstmalig wieder seit 2011, von 27,98 % auf 30,59 % angehoben. Trotz der Erhöhung des Hebesatzes liegt die Kreisumlage mit 422 Euro/Einw. unter dem Landesdurchschnitt von 430 Euro/Einw.. Die Kreisumlage erhöhte sich nominal um über 13 Mio. Euro von 82,061 Mio. Euro auf 95,664 Mio. Euro. Für 2019 hat der Kreistag eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage beschlossen (29,30 %). Hierdurch wird ein Aufkommen von 96,414 Mio. Euro erwartet.

Die Entwicklung des Umlagesatzes ist der untenstehenden Grafik zu entnehmen. Der Umlagesatz des Landkreises Tübingens lag in den vergangenen Jahren unter dem Landesdurchschnitt.



Die nachfolgende Grafik zeigt die Erträge aus Kreisumlage, welche dem Landkreis Tübingen pro Kopf zugeflossen sind. Der Berechnung wurde die Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde gelegt. Ausgenommen dem Jahr 2015 lag auch das Pro-Kopf-Aufkommen unter dem Landesdurchschnitt.



Schlüsselzuweisungen (§ 8 FAG) hat der Kreis in Höhe von 31,23 Mio. Euro erhalten. Sie fielen somit um rd. 1,7 Mio. Euro höher als in der Planung angenommen. Auf die Erläuterungen hinsichtlich der im Jahresverlauf erhöhten Kopfbeträge im Jahresabschluss wird verwiesen.

Für die vom Land teilweise überlassenen **Grunderwerbsteuererträge** wurden im Haushaltsplan 2018 13 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr: 11,7 Mio. Euro). Mit 12,1 Mio. Euro sind die tatsächlichen Erträge aus der Grunderwerbsteuer um 0,9 Mio. Euro hinter dem Planansatz zurückgeblieben.

Als **Zuweisungen** werden die nach § 11 FAG vom Land zugeteilten Mittel eingenommen. „Basis“ der FAG-Zuweisungen bilden die Zuweisungen nach der Einwohnerzahl. Dazu gehören weiter die Zuweisungen aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz. Hierunter fallen aber auch die **Gebühren** (5,591 Mio. Euro) und Bußgelder (1,505 Mio. Euro) aus dem Bereich der **unteren Verwaltungsbehörde**, da sie haushaltssystematisch gesehen vom Land bzw. Bund überlassene Gelder sind. Hierunter fällt auch die seit 2010 als Ausgleichsleistung verbuchte **Wohngeldentlastung** (Ersatzleistungen des Landes aus der Umsetzung des SGB II).

Die beim Kreis betragsmäßig schon immer geringen Steuereinnahmen umfassen ausschließlich die Jagdsteuer, deren Erhebung 2018 nach wie vor ausgesetzt wurde.

Die vom Kreis zu zahlende **FAG-Umlage** lag zusammen mit dem für den Kreis Tübingen stets negativen Soziallastenausgleich nach dem FAG bei 11,3 Mio. Euro und damit nur etwas höher als geplant. Auch die Umlage an den Kommunalverband für Jugend und Soziales war plangemäß zu entrichten.

Insgesamt konnte die **Netto-Steuerquote** 2019 mit 138,453 Mio. Euro die Planerwartung mit einem Plus von 1,295 Mio. Euro übertreffen.

3.3.3 Verwaltungs- und Betriebsbereich

- 13 In den Prüfungsberichten über die kameralen Jahresrechnungen haben wir eine intensive Analyse der Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen nach Ausgabe- und Einnahmearten vorgenommen und damit dem Kreistag für die Haushaltsentscheidungen eine Faktengrundlage gegeben. Wir können beim zweiten Abschluss nach dem NKHR nur bedingt auf Vorjahreszahlen zurückgreifen. Noch wichtiger ist allerdings, dass das NKHR eine grundlegend andere Systematik hat. Die Steuerung soll über neue Kennzahlen und Schlüsselprodukte erfolgen. Wir werden daher im Rahmen der Prüfung der kommenden Jahresabschlüsse die finanziell bedeutendsten neuen Kennzahlen und Schlüsselprodukte herausarbeiten und vertieft beleuchten, um dem Gremium mit dem Prüfungsbericht wieder Hintergrundinformationen für die Etatentscheidungen geben zu können.

Zum Verwaltungs- und Betriebsbereich gehören folgende Aufwendungen und Erträge:

Aufwendungen:

- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne innere Verrechnung und kalk. Kosten)
- Abschreibungen
- Zinsaufwendungen
- Transferaufwendungen für Soziale Leistungen
- laufende Zuschüsse
- Sonstige ordentliche Aufwendungen

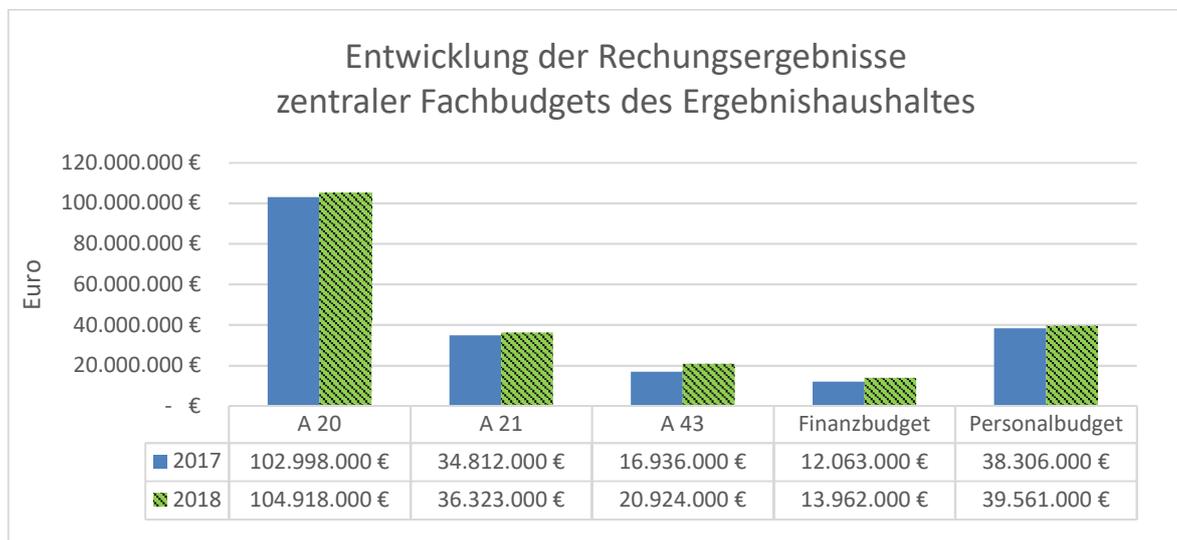
Erträge:

- Gebühren und Entgelte
- Mieten, Verkaufserlöse und Erstattungen
- Zuweisungen und Zuschüsse
- sonstige Finanzerträge

3.3.4 Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts und Budgetüberwachung

- 14 Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt, auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden.

Budgetübertragungen aus dem Ergebnishaushalt ins Folgejahr sind in den NKHR-Budgetregeln des Landkreises Tübingen nicht vorgesehen. Die Rechnungsergebnisse der Fachbudgets des Ergebnishaushalts mit vergleichsweise hoher wirtschaftlicher Bedeutung entwickelten sich wie folgt:



Die Budgetabschlüsse des Ergebnishaushalts wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Wie auch in den vorangegangenen Jahren gab es in den einzelnen Budgetbereichen sowohl größere Unter- als auch Überschreitungen gegenüber den Haushaltsansätzen.

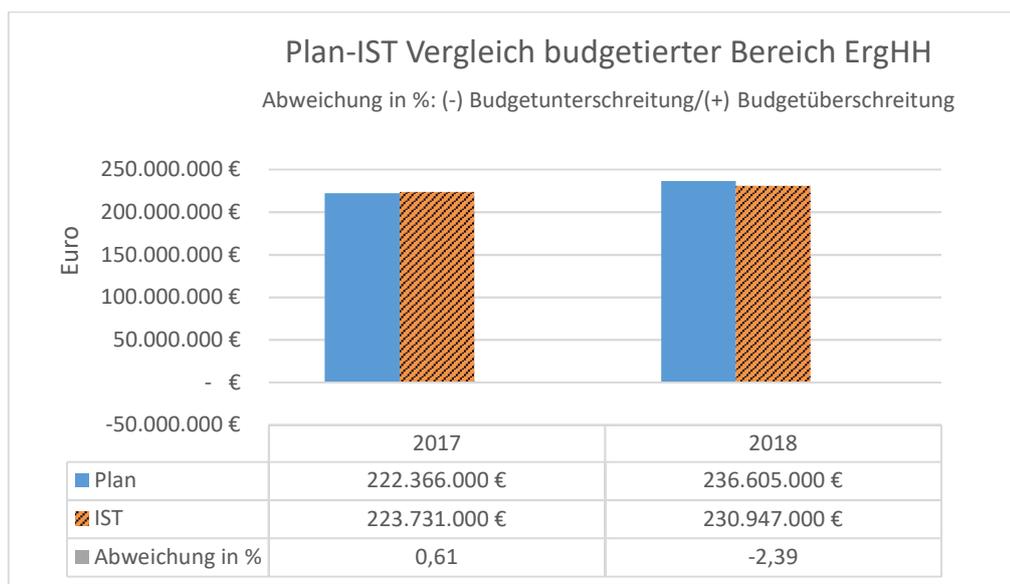
Höhere Überschreitungen des Budgets ergaben sich in folgenden Bereichen:

Budget<u>ü</u>berschreitungen ab 100 TEUR		
Fachbudget Ergebnishaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 20 - Soziales	170.793,23	+ 0,16 %

Demgegenüber stehen auch höhere Budgetunterschreitungen:

Budget<u>u</u>nterschreitungen ab 100 TEUR		
Budget Ergebnishaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 10 - Personal	118.546,89	- 31 %
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	1.182.649,98	-14 %
Abteilung 16 – IT und Organisation	316.115,11	- 19 %
Abteilung 21 – Jugend	1.098.414,81	- 3 %
Abteilung 31 – Ordnung	371.299,27	- 10 %
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	1.190.629,02	- 5 %
Personalbudget (THH 1 – 4)	1.325.051,35	- 3 %

Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verwiesen. Neben zahlreichen Mitteleinsparungen liegen die Ursachen für die Budgetunterschreitungen in personellen Vakanzen sowie in der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Ergebnishaushaltes im Jahr 2018 um 5,65 Mio. Euro (- 2,39 %) unter dem Planansatz. Die untenstehende Grafik zeigt die Entwicklung des budgetierten Bereiches des Ergebnishaushaltes auf:



Es hat sich weiter bewährt, dass insbesondere die Abteilungen mit hohen Budgetsummen die von der Prüfung angemahnten Controllinginstrumente eingeführt haben, etliche Verbesserungen sind bereits umgesetzt worden.

3.4 Finanzrechnung (Finanzlage)

- 15 Die Finanzrechnung stellt die Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode gegenüber. Der sich hieraus ergebende Zahlungsmittelbestand wird auf der Aktivseite der Bilanz bei der Position liquide Mittel übertragen. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.4.1 Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts und Budgetüberwachung

- 16 Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushalts sind im Rechenschaftsbericht mit den wesentlichsten Abweichungen gegenüber der Planung dargestellt, auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht kann deshalb verzichtet werden. Die

Budgetübertragungen des Finanzhaushalts ins Folgejahr für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben sich unmittelbar aus § 21 (1) GemHVO. Demnach bleiben die Ansätze im Grundsatz bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme verfügbar.

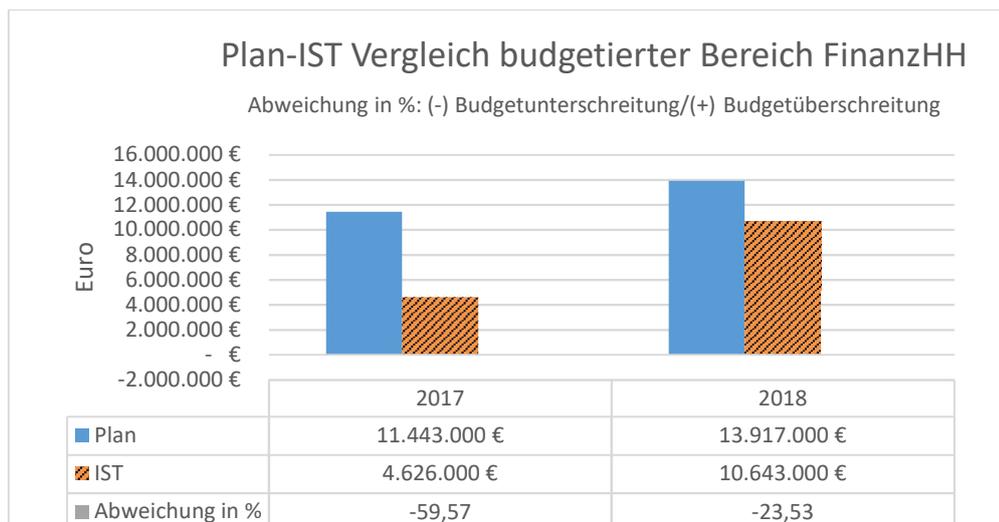
In insgesamt 11 von 22 Fachbudgets wurde zusätzlich zum Budget des Ergebnishaushaltes ein Finanzbudget gebildet:

- Abteilung 12: Kreisschulen und Liegenschaften
- Abteilung 15: Öffentlichkeitsarbeit, Archiv und Kultur
- Abteilung 16: IT und Organisation
- Abteilung 20: Soziales
- Abteilung 21: Jugend
- Abteilung 31: Ordnung
- Abteilung 32: Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
- Gb. 4: Umwelt und Verkehr
- Abteilung 40: Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz
- Abteilung 42: Vermessung und Flurneuordnung
- Abteilung 43: Verkehr und Straßen

Die Budgetabschlüsse des Finanzhaushaltes wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 auf die Einhaltung der Regeln zur Bewirtschaftung des Haushaltsplans (Budgetregeln) geprüft. Budgetüberschreitungen im investiven Bereich waren im Jahr 2018 nicht zu verzeichnen. Ursache für die Budgetunterschreitungen war häufig eine Verzögerung der geplanten Maßnahme. Höhere Budgetunterschreitungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Budgetunterschreitungen ab 100 TEUR		
Fachbudget Finanzhaushalt	Betrag in Euro	Planabw. in %
Abteilung 12 – Kreisschulen und Liegenschaften	2.303.515,00	- 26 %
Abteilung 43 – Verkehr und Straßen	915.460,10	- 20 %

Für weitere Erläuterungen zu den maßgeblichen Planabweichungen wird auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verwiesen. Im Ergebnis lag der budgetierte Bereich des Finanzhaushalts im Jahr 2018 um 3,27 Mio. Euro (ca. - 24 %) unter dem Planansatz. Der gesamte budgetierte Bereich des Finanzhaushalts entwickelte sich wie folgt:



3.4.2 Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung

- 17 Die Mittelherkunft der zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel ist im Finanzhaushalt ersichtlich. Es wird zwischen Eigenfinanzierung und Fremdfinanzierung unterschieden.

Kapital aus der Fremdfinanzierung steht dem Landkreis befristet zur Verfügung. Hierzu zählen im Wesentlichen Kredite und im weiteren Sinne auch erwirtschaftete Rückstellungen. Kapital aus Eigenfinanzierung steht dem Landkreis unbefristet und ohne Rückzahlungsverpflichtung zur Verfügung. Zuweisungen, Beiträge, erwirtschaftete Abschreibungen und ggf. weitere Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit zählen hierzu. Die Finanzierung im Haushaltsjahr 2018 lässt sich der unten stehenden Tabelle entnehmen:

	Fremdfinanzierung	Eigenfinanzierung
Einzahlung Kreditaufnahme	0 Euro	---
Zahlungsmittelüberschuss Ergebnisrech.	---	7.635.580,03 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	---	471.672,94 Euro
Summe	0 Euro	8.107.252,97 Euro

Im Rechnungsjahr 2018 war eine Außenfinanzierung durch Kreditaufnahme in Höhe von 10 Mio. Euro in der Haushaltssatzung veranschlagt. Auf Grund der hohen Innenfinanzierungskraft und der um ca. 3 Mio. geringer ausgefallenen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wurde die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Jahr 2018 nicht erforderlich.

3.4.3 Bestand an Zahlungsmitteln

- 18 Die Finanzrechnung stellt die realisierten Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) eines Rechnungsjahres gegenüber. Damit ist die Finanzrechnung zentrales Instrument zur Liquiditätssicherung und informiert unterjährig und zum

Jahresabschluss über die Liquiditätslage. Der Finanzhaushalt ist grundsätzlich nicht auszugleichen. Der Zahlungsmittelbestand entwickelte sich wie folgt:

	Ergebnis 2017 EUR	Ergebnis 2018 EUR
Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	29.825.426,62	701.566,75
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende HH-Jahres	- 11.540.307,67	- 4.840.042,69
Überschuss / Bedarf haushaltsunwirksame Einzahlungen und Auszahlungen	- 17.583.552,20	8.569.543,49
= Endbestand Zahlungsmitteln am Jahresende	701.566,75	4.431.067,55

Der Endbestand an Zahlungsmitteln der Gesamtfinanzzrechnung zum 31.12.2018 in Höhe von 4.431.067,55 Euro wurde in die Bilanzposition liquide Mittel korrekt übernommen. Der Bestand an liquiden Mitteln war damit im Vergleich zum Vorjahr über sechsmal so hoch (VJ: 701.466,75 Euro).

Zumal es für den Finanzhaushalt keine Pflicht zum Ausgleich der Auszahlungen und Einzahlungen gibt, ist der Landkreis verpflichtet, zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit u. a. eine **Mindestliquidität** vorzuhalten (§ 22 Abs. 2 GemHVO). Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite) sollte sich demnach auf mindestens 2 % der Summen der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre belaufen.

3.4.4 Vergleich zum Vorjahr

- 19 Die Ursachen für die enorme Liquiditätssteigerung im Vergleich zum Vorjahr, gründen auf der Veränderung der nachfolgenden Positionen:
- Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, welcher sich aus dem Saldo der zahlungswirksamen Erträge und der zahlungswirksamen Aufwendungen ermittelt, erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 14,76 Mio. Euro. Während im Wirtschaftsjahr 2017 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Einzahlungen um 7,13 Mio. Euro überstiegen (Zahlungsmittelbedarf), ergab sich im Wirtschaftsjahr 2018 ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 7,64 Mio. Euro. Auf die Erläuterung der Ursachen wird auf die „Ziffer 3.3.1 – Vergleich zum Vorjahr“ (Ergebnisrechnung) verwiesen.
 - Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 24,85 Mio. Euro (2017: 115 Mio. Euro; 2018: 139,8 Mio. Euro). Eine Ursache für die Steigerung liegt in der Rückzahlung eines Teilbetrags der als Festgeld angelegten Kassenmittel in Höhe von 8 Mio. Euro. Für weitere Ausführungen zur Geldanlage siehe „Ziffer 3.5.3. – Anlegung von Kassenbeständen“.

3.4.5 Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 9)

20 Dem Anhang ist nach § 53 (2) Nr. 5 GemHVO die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr beizufügen (vgl. Anlage 9 des Jahresabschlusses 2018). Es wurde die Anlage 22 der alten Fassung der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen verwendet und die Liquidität anhand des Saldos der Finanzrechnung 2018 abgebildet.

Laut Anlage 5 des Haushaltsplans 2018 wurde mit einer voraussichtlichen Liquidität in Höhe von 14.283.047 Euro zum Jahresende gerechnet. Tatsächlich ergab sich im Jahresabschluss 2018 ein Bestand von liquiden Eigenmitteln zum Jahresende von 16.431.068 Euro.

3.4.6 Investitionen (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit)

21 Im Haushaltsjahr 2018 waren Investitionen und Investitionszuschüsse in Höhe von 13,9 Mio. Euro geplant. Tatsächlich ausgegeben worden sind 10,6 Mio. Euro (Vorjahr: 4,6 Mio. Euro), somit 3,3 Mio. Euro weniger.

Investitionen waren vorwiegend geplant bei der **Abteilung Schulen und Liegenschaften** (8,8 Mio. Euro) Realisiert und somit ausgegeben werden konnten 6,5 Mio Euro für Investitionen, was zu Minderauszahlungen gegenüber der Planung in Höhe von 2,3 Mio. Euro führte. Ursächlich hierfür waren insbesondere Verzögerungen einzelner Gewerke und die schleppende Abrechnung von Baufirmen sowie die nicht realisierte Umsetzung des vorgesehen Breitbandanschlusses der Schulen.

Im Bereich **Verkehr und Straßen** war im Haushalt 2018 ein intensives Investitionsprogramm im Bereich der Kreisstraßen vorgesehen, geplant waren Investitionen in Höhe von 4,5 Mio. Euro. Tatsächlich ausgegeben wurden 3,6 Mio. Euro. Bezüglich der Hintergründe der Planabweichungen wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht (S. 354 ff.) verwiesen.

3.4.7 Investitionsfinanzierung

22 Die Investitionen sind vorwiegend aus Eigenmitteln (davon 41 TEUR aus Vermögenserlösen, zu 431 TEUR mit Zuweisungen und Zuschüssen und des Zahlungsmittelüberschusses des Ergebnishaushaltes in Höhe von 7,64 Mio. Euro) finanziert worden.

3.4.8 Nebenbuch für haushaltsunwirksame Vorgänge

- 23 Die Verwaltung hat etliche Zahlungsströme abzuwickeln, die nicht haushaltswirksam zu veranschlagen sind, § 15 GemHVO definiert dies als „Fremde Finanzmittel“. In der Kameralistik gab es dafür das sogenannte „Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge“ – ShV. Da es diese Vorgänge auch weiterhin gibt, sind die Einzahlungen und Auszahlungen nun in einem Nebenbuch zu führen und gem. § 50 GemHVO in der Finanzrechnung abzubilden. Dieser Bereich wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 nicht schwerpunktmäßig geprüft.

3.4.9 Übertrag von Ermächtigungen Ergebnis- / Finanzhaushalt

- 24 Im Haushaltsjahr 2018 wurde von der Möglichkeit des Übertrags von Ermächtigungen gemäß § 21 GemHVO kein Gebrauch gemacht.

3.4.10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 25 Die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist, ist eine der gesetzlichen Kernaufgaben der Prüfung (§ 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO), denn die Nichteinhaltung ist eine Verletzung des dem Kreistag zustehenden Etatrechts. Deshalb wird als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses jedes Jahr schwerpunktmäßig überprüft, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen vom Kreistag bewilligt worden sind. Auch 2018 sind wieder über- und außerplanmäßige Aufwendungen angefallen. Dem Gremium sind folgende in seiner Zuständigkeit liegenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen vorgelegt worden:

- KT-DS 024/18: 110.000 Euro (K 6924 bei Börstingen, Hangrutschung)

Nach der Regelung über die Bewirtschaftungsbefugnisse nach § 9 (7) der Zuständigkeitsordnung des Landkreises Tübingen (Stand 01.07.2019) wurden von der Geschäftsbereichsleitung 1 / Landrat drei weitere über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen durch entsprechende Verfügung bewilligt:

- 340,00 Euro - Ersatzbeschaffung Dienstwagen
- 5.826,10 Euro - Rückerstattung Zuwendungen des Landes
- 15.500,00 Euro - Einrichtung Verwahrstelle Bad Niedernau
- 15.500,00 Euro - Einrichtung Verwahrstelle Pfrondorf
- 17.000,00 Euro - Einrichtung Verwahrstelle Dußlingen
- 4.067,99 Euro - Tourismus Zuschuss
- 4.350,00 Euro - Einrichtung Verwahrstelle

3.5 Bilanz (Vermögensrechnung)

26 In der Bilanz (Vermögensrechnung) werden das Vermögen und das Kapital zum Stichtag 31.12. gegenübergestellt. Die Bilanz ist damit das zentrale Element der doppelten Buchführung. Der Abgleich der im Jahresabschluss ausgewiesenen Zahlen mit jenen der Buchhaltungssoftware ergab eine Übereinstimmung.

3.5.1 Sachvermögen

27 Das Sachvermögen erhöhte sich in der Gesamtsumme um 6,93 Mio. Euro. Zuschreibungen ergaben sich insbesondere bei der Position „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“. Hauptursache für diese Vermögensmehrung ist die **Aktivierung des Erweiterungsbaus – Gebäudeteil D** des Verwaltungsgebäudes in der Wilhelm-Keil-Straße 50 zum 01.11.2019 mit Vermögenswert von 8.458.649 Euro sowie die Aktivierung der auf dem Neubau angebrachten Photovoltaikanlage zum 25.06.2018 mit einem Vermögenswert von 77.934 Euro. Ergänzend wird auf die Erläuterungen auf den Seiten 299 ff. des Jahresabschlusses verwiesen. Unter Berücksichtigung der bei der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ anfallenden Abschreibungen in Höhe von 2,23 Mio. Euro ergibt sich die bilanzielle Veränderung in Höhe von 6,93 Mio. Euro.

Geprüft wurde die Aktivierung des Neubaus an Hand der von der zuständigen Fachabteilung erstellten Kostenaufstellungen sowie die Verbuchung der Aktivierungsbelege. Zwischen den Werten des Aktivierungsbeleges (Umbuchung der Vermögenswerte von der Bilanzposition Anlagen im Bau zum Sachvermögen) und der Buchhaltungssoftware ergab sich eine Differenz in Höhe von 16,50 Euro. Die Differenz konnte im Rahmen der Prüfung aufgeklärt werden. Ursache sind EDV-technische Rundungsdifferenzen bei diversen Einzelbeträgen.

Weiterhin stimmte das auf dem Aktivierungsbeleg angegebene Aktivierungsdatum der Photovoltaikanlage (28.05.2018) nicht mit dem in der Buchhaltungssoftware erfassten Aktivierungsdatum (25.06.2018) überein. Laut Auskunft der Abteilung Finanzen handelt es sich systembedingt um das früheste Aktivierungsdatum. Ein buchungstechnischer Zusammenhang zwischen der Abschreibungshöhe bzw. -dauer und dem Aktivierungsdatum besteht nicht. Der Berechnungsbeginn der Normalabschreibung wurde korrekt mit 01.05.2018 datiert (§ 46 Abs. 2 GemHVO).

Die **Außenanlage** zum Neubau (Parkplatz, Beleuchtung, Aufwuchs) wurde im folgenden Rechnungsjahr fertiggestellt und am 01.04.2019 aktiviert. Trotz der Aktivierung im Folgejahr, konnten die Prüfungsunterlagen (Kostenaufstellung und Aktivierung der Außenanlage) schon im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 von der Abteilung Finanzen bereitgestellt und geprüft werden. Insgesamt wurde bei den geprüften Punkte der Aktivierung des Neubaus korrekt vorgegangen.

3.5.2 Anlegung von Kassenbeständen

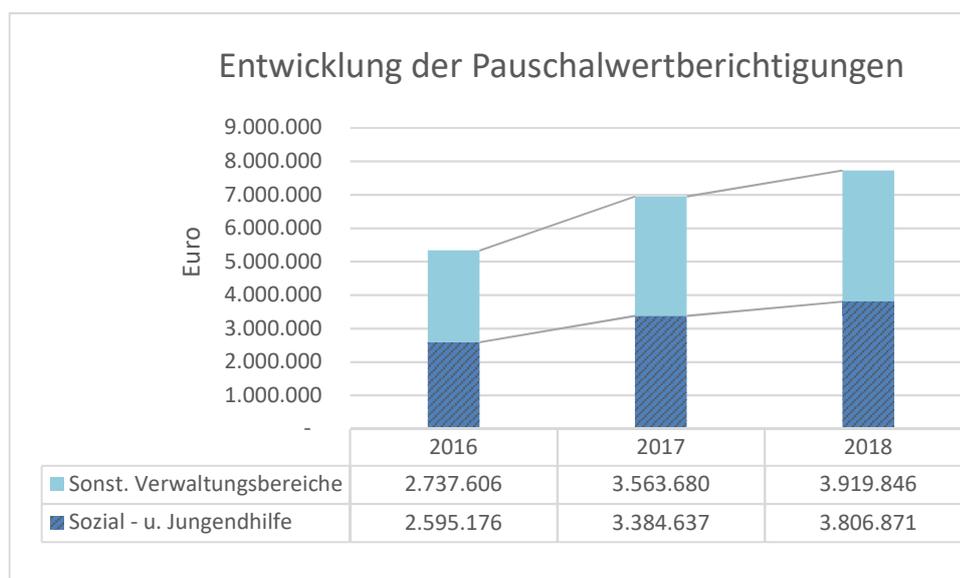
- 28 Vorrübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass diese bei Bedarf verfügbar sind (§ 18 Abs. 2 GemKVO). Nach § 91 Abs. 2 GemO sind diese Geldanlagen ausreichend sicher anzulegen und sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Die vorrangig sichere Anlage ist u. a. bei öffentlichen Sparkassen gewährleistet. Als ertragsbringend gilt u. a. die vom Landkreis Tübingen gewählte Form des Festgeldes mit bestimmter Laufzeit (vgl. Kommunales Wirtschaftsrecht BW, Ade/Böhmer u.a., S. 799).

Beim Landkreis Tübingen sind zum 31.12.2018 liquide Mittel in Höhe von 12 Mio. Euro als Festgeld angelegt. Hintergrund der mittelfristigen Geldanlage ist die zum Haushaltsausgleich und zur Finanzierung der Schulraumerweiterung der beruflichen Schulen gebildete Sonderrücklage. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Geldanlagen im Wert von 8 Mio. Euro zur Rückzahlung an den Landkreis fällig. Damit sank der Bestand der Geldanlagen von 20 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro zugunsten der liquiden Mittel.

3.5.3 Pauschalwertberichtigung auf Forderungen

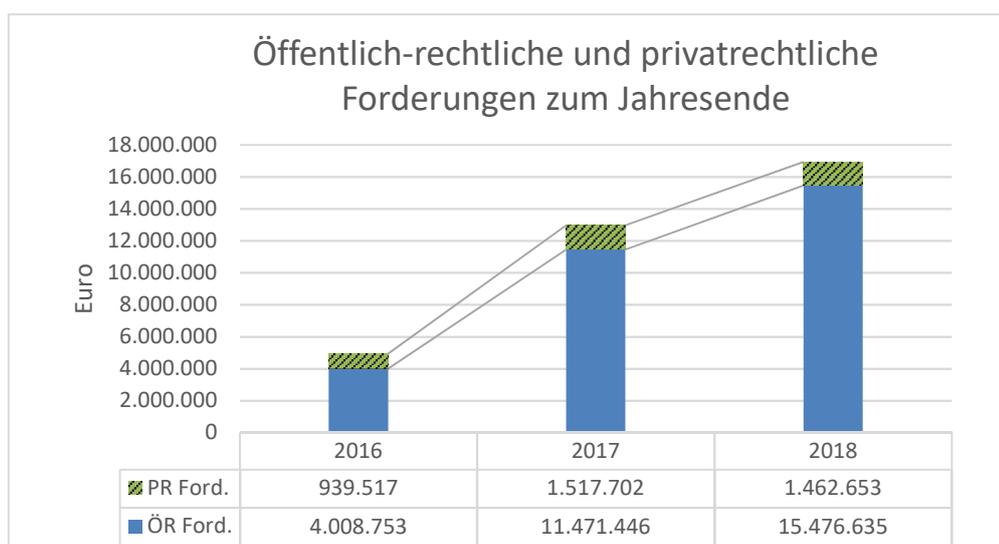
- 29 Aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung ergibt sich, dass Forderungen nur in der Höhe ausgewiesen werden dürfen, in der bei realistischer Betrachtung der Umstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Pauschalwertberichtigungen berücksichtigen ein allgemeines Ausfallrisiko, das erfahrungsgemäß bei bestimmten Forderungsarten besteht.

Insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich ist von einem hohen allgemeinen Ausfallrisiko auszugehen. Die absolute Höhe der Pauschalwertberichtigung zum 31.12. entwickelte sich wie folgt:



Geprüft wurde die Berechnung der Pauschalwertberichtigung sowie die Verbuchung der Belege in der Buchhaltungssoftware. Die der Pauschalwertberichtigung 2018 zu Grunde gelegten Berichtigungssätze wurden aus den Kassenresten der Jahre 2014 bis 2016 gebildet. Die Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt mit Blick auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit, die Berichtigungssätze der jeweiligen Forderungsarten in regelmäßigen Zeitabständen neu zu kalkulieren. Im Buchführungsleitfaden, 3. Auflage wird ein 3-jähriger Zeitraum als angemessen erachtet.

Die nachfolgende Grafik zeigt, dass der zum 31.12.2018 bilanzierte Forderungsbestand – nach erfolgter Wertberichtigung im Vergleich zum 01.01.2017 über dreimal so hoch ist.



Der enorme Anstieg an offenen Forderungen zum Jahresende resultiert fast ausschließlich aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. den Forderungen aus Transferleistungen. Ob die hohen Forderungsbestände, die überwiegend im Sozialbereich zu verorten sind, tatsächlich werthaltig sind, erscheint zweifelhaft und bedarf einer tiefergehenden Betrachtung. In einer nicht wirklichkeitsgetreuen Bewertung und Bilanzierung von Forderungen besteht grundsätzlich ein Risiko für die Gewährleistung der stetigen Zahlungsfähigkeit des Landkreises.

3.5.4 Eigenkapital

30 Die Entwicklung des Eigenkapitals wird unter Nummer 3.2.2 und 3.2.4.2 dargestellt.

3.5.5 Verbindlichkeiten / Schulden

- 31 Im Jahr 2018 war in der Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung von 10.000.000 Euro enthalten. Diese wurden im Haushaltsjahr 2018 noch nicht benötigt. Die bestehenden Kreditermächtigungen sind im Jahresabschluss unter der Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dargestellt. Die ordentlichen Tilgungen betragen 2,3 Mio. Euro, sodass sich im Ergebnis eine Verschuldung des Landkreises zum 31.12.2018 von 41,46 Mio. Euro ergibt.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung der Landkreise (unter Berücksichtigung der Schulden der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften) betrug im Jahr 2018 245 Euro/Einw.. Beim Landkreis Tübingen lag die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung der Schulden des Abfallwirtschaftsbetriebs bei 188 Euro/Einw. (2017: 200 Euro/Einw.). Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

3.5.6 Bürgschaften

- 32 Im bisher geltenden Gemeindefinanzrecht gab es keine Verpflichtung, die vom Kreis gestellten Bürgschaften im Haushaltsplan oder im Jahresabschluss zu dokumentieren. Das wurde von Seiten der Prüfung immer schon als „Strickfehler“ angesehen und im Prüfungsbericht wurde der Stand der Bürgschaften deshalb dokumentarisch aufgenommen. Der jeweils aktuelle Stand der Verbindlichkeiten, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, ist nun gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken. Zum 31.12.2018 hat der Stand der Darlehen, für die der Kreis eine Bürgschaft übernommen hat, 33,56 Mio. Euro betragen.

3.5.7 Verpflichtungsermächtigungen

- 33 In der Haushaltssatzung 2018 waren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 6,87 Mio. Euro enthalten, die sich folgendermaßen verteilen:
- Produktgruppe 1124 Gebäudemanagement – Erweiterungsbau Landratsamt Wilhelm-Keil-Straße: 110.000 Euro
 - Produktgruppe 5420 Kreisstraßen – K 6907 Jettenburg Kreisverkehr: 100.000 Euro
 - Produktgruppe 5420 Kreisstraßen – K 6917 Altingen – Kayh: 1.800.000 Euro
 - Produktgruppe 5420 Kreisstraßen – K 6938 Oberndorf – Reusten: 3.000.000 Euro
 - Produktgruppe 5420 Kreisstraßen – Belagsmaßnahmen: 100.000 Euro
 - Produktgruppe 5420 Kreisstraßen – weitere Maßnahmen: 230.000 Euro

- Produktgruppe 5470 Verkehrsbetriebe/ÖPNV – Planungskosten
Regionalstadtbahn: 1.530.000 Euro

Von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen 2018 sind 200.000 Euro für Baumaßnahmen aus dem Straßenbau in Anspruch genommen worden. Die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 42 GemHVO als Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre unter der Bilanz zu vermerken.

3.6 Kassenprüfung, Kassenbestandsaufnahme

- 34 Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Kasse wurde in einem Bericht für die Jahre 2017 und 2018 zusammengefasst. Die Kassenbestandsaufnahme für 2018 hat am 09.07.2018 stattgefunden.

Die Prüfung erstreckte sich nach § 112 Abs. 1 GemO auf die Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung. Die Prüfung wurde förmlich, rechnerisch, sachlich und soweit geboten, unter Beiziehung der Akten durchgeführt (§§ 5 bis 8 GemPrO). Sie beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO). Unwesentliche Feststellungen wurden in der Regel bereits während der Prüfung bereinigt.

Der Schwerpunkt wurde in den Prüfungszeiträumen der Jahre 2017 und 2018 auf die Prüfung sämtlicher Zahlstellen der Kreiskasse des Landratsamts Tübingen gelegt. Im Rahmen der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme wurde insbesondere die Abarbeitung der Schwebeposten geprüft. Schwerpunktmäßig wurden auch der Bereich der Kassensicherheit (Verfügunngsvollmachten, Berechtigungsverwaltung) und die Organisation der Kasse (personelle Verfügungen, Anordnungs- und Feststellungsbefugnisse, DA-Kasse) geprüft.

Ansonsten haben auch die Schwerpunkte der Prüfung gezeigt, dass die Kreiskasse ihre Kassengeschäfte qualitativ gut und ordnungsgemäß führt.

Durch die Einnahme der Müllgebühren des AWB bei der Kreiskasse besteht ein langfristiger Kassenkredit vom AWB, der durch Zahlungsabrufe des AWB über das Jahr immer geringer wird. Zusätzlich zu diesem Kredit wurden im Jahr 2018 mehrere Kassenkreditaufnahmen erforderlich. Die Kassenkreditermächtigung i. H. v. 30 Mio. Euro war dabei zu keinem Zeitpunkt überschritten.

4 Einzelne Prüfungsschwerpunkte und Beratungstätigkeiten

4.1 Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts 2009 verpflichtend bis spätestens 2020 vorgeschriebene Umstellung der bisherigen kameralen Rechnungslegungssystematik auf das NKHR wurde beim Kreis Tübingen zum 01.01.2017 umgesetzt.

In den Jahren 2015 und 2016 hat der Kreistag diesbezüglich in seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungen getroffen:

- Grundsatzbeschluss zur Umstellung zum 01.01.2017 (KT-DS 096/15)
- Produktbuch (KT-DS 096/15)
- Bildung von produktorientierten Teilhaushalten (KT-DS 096/15)
- Ausübung Wahlrecht bei Investitionszuschüssen (KT-DS 097/15/1)
- Budgetregeln (KT-DS 042/16)
- im Rahmen der Forderungsbereinigung Niederschlagungen (KT-DS 107/16/1, 107/16/2 und 107/16/3)

Die Verwaltung – insbesondere die Abteilung Finanzen – hat die Umstellung auf das NKHR ohne zusätzliches Personal und ohne externe Dienstleister bewältigt. Auch die Prüfung hat die Umstellung ohne zusätzliche Personalkapazität begleitet. Mit der Umsetzung zum 01.01.2017 waren noch nicht alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung auf das NKHR abgeschlossen. Insbesondere war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 zu erstellen, wofür das Vermögen und die Verbindlichkeiten erfasst und bewertet werden mussten. In der Kreistagssitzung am 20.11.2019 wurde die Eröffnungsbilanz vorgestellt und die Prüfung der Eröffnungsbilanz erläutert (KT-DS 125/19), danach wurde über die Eröffnungsbilanz Beschluss gefasst (KT-DA 094/19).

Die Eigenprüfung begleitete die verschiedenen Schritte dieser Umstellung; so u. a. auch durch Teilnahme an allen Workshops des Rechenzentrums (KIRU), die seit Frühjahr/Sommer 2015 für das Umstellungsprojekt durchgeführt wurden. Darüber hinaus war die Eigenprüfung in die verschiedenen Ebenen des Umstellungsprojekts eingebunden – von der operativ tätigen internen Projektgruppe der Abteilung Finanzen über die Lenkungsgruppe bis zur Arbeitsgruppe des Kreistags. Zudem ist die Prüfung auch bei weiteren Fragestellungen, welche sich aus der Umstellung auf das NKHR ergeben, begleitend und beratend tätig – so z. B. bei der in diesem Zuge vorgenommenen Überarbeitung der Regelungen zur Anordnungs- und

Feststellungsbefugnis oder der erforderlichen Anpassungen in der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen.

Entsprechend wurde der erste Jahresabschluss zum 31.12.2017 ebenfalls verspätet aufgestellt. Der Prüfungsbericht wurde am 19.11.2019 fertiggestellt und am 11.12.2019 im Kreistag erläutert (KT DS 134/19). Im Anschluss daran wurde der Jahresabschluss 2017 festgestellt (KT DS 093/19).

4.2 Allgemeine Verwaltung

4.2.1 Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

Der beratende und begleitende – statt retrospektive – Prüfungsstil der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht wird von Herrn Landrat Walter aktiv unterstützt, indem er verfügt hat, dass wichtige Verträge und Vereinbarungen des Landkreises vor der Unterzeichnung bzw. vor der Vorlage im beschließenden Gremium rechtzeitig der Abteilung Eigenprüfung zur Prüfung vorzulegen sind.

Diese Vorgehensweise ist äußerst sinnvoll und wurde von uns schon lange bevor dies 2018 in der neuen Gemeindeprüfungsordnung verankert wurde praktiziert. Unstimmigkeiten in Vertragsentwürfen, insbesondere im Blick auf kommunal(wirtschafts-)rechtliche Vorgaben, können so im Vorfeld geklärt und ausgeräumt werden, Vorschläge und Hinweise können diskutiert und berücksichtigt werden. Zwischenzeitlich nimmt diese Form der Prüfung gegenüber der retrospektiven Prüfung großen Raum ein, weshalb sich der Prüfungsbericht weg von einer Auflistung von Beanstandungen zu einem Tätigkeitsbericht der Prüfung gewandelt hat. Soweit die Eigenprüfung bei gremienrelevanten Verträgen und Vereinbarungen begleitend und beratend tätig war, sind die jeweiligen Drucksachen im Prüfungsbericht thematisch aufgelistet. Darüber hinaus ist die Prüfung regelmäßig auch frühzeitig eingebunden bei Verträgen und Vereinbarungen mit größerer finanzieller Bedeutung, die als Teil der laufenden Verwaltung nicht gremienrelevant und deshalb auch i. d. R. im Prüfungsbericht nicht näher ausgeführt sind.

4.2.2 Vergaberechtliche Prüfung und Beratung

Die vom Kreistag übertragene Aufgabe der Vergabekontrolle wird von der Abteilung Eigenprüfung überwiegend begleitend und beratend wahrgenommen.

Seit 01.10.2014 ist die Zentrale Vergabestelle (ZVS) der Abt. Kreisschulen und Liegenschaften zugeordnet. Basis für die Arbeit der ZVS und der Prüfung als Vergabekontrollstelle ist die interne Dienstanweisung „Vergaberichtlinien Landkreis Tübingen“. Darin sind die Aufgaben der ZVS und die Rolle der Prüfung als

Vergabekontrollstelle definiert sowie die Abläufe für das Vergabewesen innerhalb der Verwaltung geregelt.

Die Zusammenarbeit mit der ZVS erfolgt sehr eng, insbesondere weil die Informations- und Beratungsleistungen sowie die Inanspruchnahme bei schwierigen vergaberechtlichen Fragen immer intensiver und umfangreicher werden. Die Komplexität der Verfahren steigt stetig, ebenso die Zahl der Unternehmen, die Vergabeentscheidungen hinterfragen. Fehlentscheidungen und Verfahrensfehler können dadurch minimiert und idealerweise bereits im Vorfeld verhindert werden.

Synergieeffekte wurden geschaffen, indem die Vergabekontrollstelle der Eigenprüfung in Personalunion die gesetzliche Aufgabe als Vergabenachprüfstelle für die Kommunalaufsicht wahrnimmt.

Die Prüfung war 2018 insbesondere in folgende Vergabeverfahren von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen und sonstigen Leistungen eingebunden:

- Grundsätzlich alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, darunter sämtliche in der Vergabezuständigkeit des Gremiums.

Straßenbau:

- K 6902-K6904 Belagserneuerung OD Gomaringen und Stockach (KT DS 020/18) Auftragswert 11.066.403,81 Euro
- Verlagerung Stützpunkt Straßenmeisterei nach Dußlingen (KT DS 067/18) Auftragswert 495.718,54 Euro
- Verlagerung Stützpunkt Straßenmeisterei nach Dußlingen, Vergabe Sozialgebäude (KT DS 092/18) Auftragswert 198.500 Euro
- B 28/ K 6907 Kreisverkehr Jettenburg (KT DS 026/18) Auftragssumme 857.424,67 Euro

Hochbau:

- Verwaltungsgebäude WKS, Sonnenschutz (KT DS 033/18) Auftragswert 286.790 Euro

Erweiterung Landratsamt:

- Nachträge (KT DS 015/16/10) Auftragswert 226.487,16 Euro
- Berufliche Schule Rottenburg:

Laboreinrichtung (KT DS 047/18) Auftragswert 179.650,69 Euro

- ÖPNV:

- Umsetzung NVP Angebotsverbesserung Ost (KT DS 042/18)

- Fahrzeuge Straßenbau:
 - Ersatzbeschaffung Mehrzweckgeräteträger (Unimog) für Straßenmeisterei (KT DS 037/18) Auftragswert 256.598,51 Euro

Darüber hinaus war die Prüfung in enger Zusammenarbeit mit der ZVS in zahlreiche – darunter auch sehr umfassende – weitere Vergabeverfahren eingebunden, die in der Zuständigkeit der Verwaltung abgewickelt wurden. Die Eigenprüfung war auch hier beratend und unterstützend tätig.

Die Prüfung nimmt grundsätzlich an den Angebotseröffnungen (Submissionen) teil und erhält sämtliche Vergabevermerke der Fachabteilungen des Landratsamts.

4.2.3 Bau- und Planungsbeschlüsse

- Planungs- und Baubeschlüsse der Abteilung Schulen und Liegenschaften, s. 4.4.1 und der Abteilung Verkehr und Straßen, s. 4.6.1

4.2.4 Querschnittsbereich

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises (KT DS 032/18) und die Einführung des elektronischen Sitzungsdiensts zur neuen Amtsperiode (KT DS 046/18) wurden begleitend geprüft.

4.2.5 Finanzen

Begleitend geprüft wurden:

- Spendenannahmen (KT-DS 077/18).
- Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme des 2018 veranschlagten Investitionskredits in Höhe von 10 Mio. Euro unter festgelegten Konditionen (KT DS 052/18). Hinweis: der Kredit musste nicht in Anspruch genommen werden.
- Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen von 110.000 Euro bei Produktgruppe 5420-1 für die Straßenbaumaßnahme Hangrutschung K 6924 bei Börstingen (KT DS 024/18)

4.2.6 Personal

Im Bereich der Personalverwaltung wurde auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 keine Schwerpunktprüfung durchgeführt. Die Prüfung erhält routinemäßig alle Personalverfügungen, weshalb personelle Maßnahmen zeitnah hinterfragt und in einigen Fällen auch gleich geprüft werden. Zudem ist die Abteilungsleiterin

Eigenprüfung und Kommunalaufsicht Mitglied in der Stellenbewertungskommission und die Eigenprüfung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung regelmäßig über Organisationsuntersuchungen und -änderungen informiert bzw. an diesen Verfahren beteiligt.

4.3 Ordnungsverwaltung

(Produktgruppen 1220-1, 1222-2, 1223-1, 1260-1, 1270-1, 1280-1, 3140-2,5210-1)

2018 wurde die im Bereich Soziales erwähnte Spitzabrechnung von Asylbewerberaufwendungen begleitend geprüft, diese betrifft für die vorläufige Unterbringung auch den Bereich Ordnung.

4.4 Kreisschulen

(Produktgruppen 1124-1, 1126-1, 1133-1, 2120-1, 2130-1, 2150-1, 2620-1, 2630-1, 2710-1, 2730-1, 4210-1, 4241-1)

Im Bereich der Kreisschulen gab es insbesondere zahlreiche Vergabeverfahren, die von der Prüfung beratend begleitet wurden (s. 4.2.2).

Folgende Maßnahmen wurden 2018 begleitend geprüft:

- Schulraumplanung für die beruflichen Schulen – Durchführung eines Architektenwettbewerbs Campus Berufliche Schulen Tübingen (KT DS 028/17/2)
- Zukunftsinvestitionen an den Beruflichen Schulen (Schule und Wirtschaft 4.0) Einreichung eines Förderantrags (KT DS 079/18)

4.4.1 Bau- und Planungsbeschlüsse

- Planungsbeschluss Umbaumaßnahmen Schulerweiterung Gewerbliche Schule Tübingen mit Vergabe Architekten und Ingenieurleistungen (KT DS 004/18)
- Planungsbeschluss Sanierung und Umbaumaßnahmen Mathilde-Weber-Schule mit Vergabe Architekten und Ingenieurleistungen (KT DS 003/18)

4.5 Soziale Sicherung

(Produktgruppen 1114-6, 3110-1, 3120-1, 3130-1, 3150-1,3160-1, 3170-1, 3180-1, 3190-1, 3710-1, 4140-1, 3620-1, 3630-1, 3650-1, 3680-1,3690-1)

4.5.1 Prüfung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurden seit der Verwaltungsreform (2005) erstmals einer ausführlichen Schwerpunktprüfung unterzogen. Die Leistungsfälle wurden insbesondere in Bezug auf die Antragsprüfung, die Umstellung auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, den Übergang zu SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen und die Gewährung der Kosten der Unterkunft geprüft. Weitere Prüfungsthemen waren die Gewährung von Barzahlungen, die Gewährung von Krankenhilfe und die Verbuchung der Leistungen im Hinblick auf die Spitzabrechnung mit dem Land.

Die Geldleistungen sollen grundsätzlich an die Leistungsempfänger überwiesen werden. Die Prüfung der Leistungsfälle mit häufigen Barzahlungen ergab, dass der Grund für die Barzahlungen in der Regel nicht aus den Akten erkennbar war. Der Aufforderung der Prüfung, künftig der Leistungsakte einen Nachweis für die Notwendigkeit von Barzahlungen beizufügen ist die Abteilung Soziales nachgekommen. In den geprüften Fällen wurden erfreulicherweise keine Vorschüsse gezahlt.

Auf Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten (seit 21.08.2019 18 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, ist nach § 2 AsylbLG das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. In den geprüften Fällen ist die genannte Umstellung oft später als nach 15 Monaten vorgenommen worden. Zur Vermeidung einer Benachteiligung der Leistungsberechtigten sollte künftig eine rechtzeitige Umstellung auf § 2-Leistungen angestrebt werden.

Nach § 9 FlüAG endet die vorläufige Unterbringung grundsätzlich nach Ablauf von 24 Monaten nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. In zahlreichen Fällen war dieser Zeitraum überschritten, wodurch die Leistungen zu Unrecht zu Lasten des Landes verbucht worden sind. Durch geeignete Maßnahmen hat die Abteilung Soziales mittlerweile sichergestellt, dass möglichst alle Personen nicht länger als 25 Monate in der vorläufigen Unterbringung verbleiben bzw. die Personen, bei denen eine Umverteilung in die Anschlussunterbringung nicht rechtzeitig erfolgte, gesetzeskonform zu Lasten des Kreises verbucht werden.

Die Kosten der Unterkunft in der kommunalen Anschlussunterbringung wurden insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Nutzungsgebühren durch die Kreisgemeinden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei mehreren Kommunen Satzungen fehlten bzw. veraltet oder nicht rechtmäßig waren. Häufig wurden die Nebenkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Teilweise überschreiten die von den Kommunen festgesetzten Benutzungsgebühren die Mietrichtwerte des Kreises. Die Kommunen wurden in einer Informationsveranstaltung der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht zusammen mit der Abteilung Soziales am 18.10.2019 dazu aufgefordert, künftig eine rechtskonforme Festsetzung der Nutzungsgebühren vorzunehmen. Den Kommunen

wurde zugesichert, dass die Unterkunftskosten ggf. auch bei Überschreiten der Mietrichtwerte gemäß den Satzungen der Gemeinden übernommen werden, wenn diese aktuell und rechtmäßig sind.

Stichprobenweise wurden Leistungsfälle mit Erstattungsansprüchen gegenüber dem Jobcenter geprüft. Durch verspätete Mitteilung der Ausländerbehörde bzw. der Leistungsempfänger war die zeitnahe Anmeldung eines Erstattungsanspruchs an das Jobcenter häufig nicht möglich, so dass Erstattungsforderungen nicht bzw. nicht vollständig befriedigt wurden. In diesen Fällen wurden die offenen Forderungen häufig auch nicht bei den Leistungsempfängern geltend gemacht. Mittlerweile werden die Bescheide des BAMF über den Ausgang der Asylverfahren über das Regierungspräsidium Karlsruhe elektronisch per E-Mail unmittelbar an die Aufnahmebehörden versandt. Durch diese neue Verfahrensweise wird das Risiko von Überzahlungen minimiert. Fälle, in denen es in der Vergangenheit zu Überzahlungen gekommen ist, wurden mittlerweile aufgearbeitet.

Die Prüfung von kostenintensiven Krankenhilfefällen ergab, dass Anträge auf Behandlungskosten seitens der Kliniken grundsätzlich an die Abteilung Gesundheit zur Abklärung der Möglichkeit einer Kostenübernahme gesandt wurden. Bei der Zurechnung der Leistungen bei Krankheit zu den Kosten der vorläufigen Unterbringung bzw. der Anschlussunterbringung ist auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen abzustellen. In den geprüften Fällen wurde dies grundsätzlich beachtet und auf der korrekten Finanzstelle verbucht. Für Fälle mit besonders hohen Kosten, die einer Hilfeplanung und Steuerung bedürfen, sollte eine besondere Vorgehensweise überlegt werden. Seitens der Abteilung Soziales wurden die Verfahrensabläufe bei kostenintensiven Krankenhilfefällen mittlerweile auf neue Füße gestellt. Künftig wird bei hochpreisigen Krankenhilfefällen eine umfassende Fallanalyse vorgenommen und es erfolgt eine abteilungsübergreifende Vernetzung. In sehr komplexen Fallkonstellationen sollen künftig alle Expert*innen für die jeweiligen Rechtsgebiete (ggf. Eingliederungshilfe, Abteilung Jugend, Hilfe zur Pflege, Ausländerbehörde, Regierungspräsidium, Gesundheitsamt, u. a.) in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Bei grundsätzlich ausreisepflichtigen Personen mit hohen Krankenkosten soll zudem Rücksprache mit dem für den Vollzug der Ausreisepflicht zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe gehalten werden, um insbesondere zu klären, ob Anhaltspunkte für ein Abschiebeverbot vorliegen.

4.5.2 Prüfung der „Spitzabrechnung“ der Ausgaben im Bereich Flüchtlinge

Die begleitende und beratende Prüfung der Abrechnungsarbeiten zur Ermittlung der Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wurde fortgeführt und die Prüfung war weiterhin Ansprechpartner für die Sachbearbeitung bei diversen Fragestellungen. Auf die Ausführungen in den Schlussberichten zu den Jahresrechnungen 2015 bis 2017 wird verwiesen.

4.5.3 Sonstige begleitende Prüfung

- Richtlinie zur Förderung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen (KT-DS 012/18)
- Pauschalierte Erstattung von Inklusionsleistungen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen im Landkreis Tübingen (KT DS 010/18)
- Richtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII (KT DS 009/18)
- Zuschusserhöhung Lebenshilfe Tübingen e.V. (KT DS 036/18)
- Fortentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ), (KT DS 089/18)
- Gewährung einer Stundung gegen Ratenzahlung einer Forderung nach SGB VIII (KT DS nö)
- Mitarbeit in der internen Projektgruppe zur Einführung des Bildungs- und Teilhabegesetzes (BTHG)
- Prüfung von diversen Einzelvereinbarungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe
- Prüfung von diversen Verwendungsnachweisen
- Bestätigung zum Mittelabruf der Grundsicherung, jährlich
- KVJS-Abrechnung, quartalsweise A 20/ A 21
- Projekt Sprachkitas, Schaffung einer zusätzlichen befristeten 50% Projektstelle (KT-DS 023/17 und 023/17/1)
- Sonstige Prüfung von Verträgen, z.B. über Freiwilligkeitsleistungen

4.6 Straßenbau und Verkehr

(Produktgruppen 5420-1, 5430-1, 5440-1, 5450-1)

Auch im Bereich des Straßenbaus/Straßenmeisterei war die Prüfung bei zahlreichen Baumaßnahmen, deren Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Gremien fielen beteiligt.

4.6.1 Bau- und Planungsbeschlüsse

- Verlagerung des Stützpunkts der Straßenmeisterei Tübingen nach Dußlingen, Vereinbarung mit dem ZAV und Planungsauftrag (KT DS 023/18)

4.6.2 Sonstige Beschlüsse

- Erstellen eines Verkehrsüberwachungskonzepts für die Verkehrsmessplätze und Abschluss eines Rahmenvertrags über die Lieferung, Montage, Einrichtung und Wartung von Messanlagen für die stationäre Verkehrsüberwachung im Landkreis Tübingen (KT DS 117/17/1) Auftragswert 1.082,642,01 Euro

4.7 Öffentliche Einrichtungen

4.7.1 Abfallbeseitigung

Die Aufgabe der Abfallbeseitigung hat der Kreis in den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb“ ausgelagert, dessen Rechnungslegung ist gesondert zu prüfen (vgl. Ausführungen unter Gliederungspunkt 6).

Der Kreistag hat 1979 und erneuernd 1995 beschlossen, dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen“ als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO zu übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist mit Bericht vom 20.09.2019 erfolgt.

4.7.2 ÖPNV

(Produktgruppe 5470-1)

4.7.2.1 ÖPNV im Ammertal

Mit Beschluss vom 04.03.2009 (KT-DS 723/09) hat der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Zweckverbands „ÖPNV im Ammertal“ (ZÖA) als weitere Aufgabe nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde mit Bericht vom 06.02.2020 abgeschlossen.

4.7.2.2 Regionalstadtbahn

- Projektorganisation der Regionalstadtbahn, Antrag der CDU-Fraktion (KT DS 044/18)
- Ausführungsplanung und Baubeginn für das Modul 1, insbesondere Vergabe der Ausführungsplanung und der weiteren Leistungsphasen in den Planfeststellungsabschnitten 3 / 4 und 6 (KT DS 068/18)
- Beitritt zum Verband Zweckverband Regionalstadtbahn Neckar-Alb , Zustimmung zur Satzung, Entsendung von Personen in die

Verbandsversammlung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln (KT DS 123/18)

4.7.2.3 ÖPNV Sonstiges

- Weiterbetrieb Linie 152 Talheim-Melchingen (KT DS 093/18)
- Weiterbetrieb Linie 7632 Rottenburg-Pfäffingen (KT DS 094/18)
- Fahrplanwechsel und Vergabe Linienbündel Ost (KT DS 112/18)

4.8 Sonstiges

4.8.1 Prüfung von Verträgen, Vereinbarungen und Zuschüssen

Vor der Beschlussfassung durch das Gremium werden auch Verträge, Vereinbarungen und Zuschüsse begleitend geprüft. Soweit nicht unter dem einzelnen Bereich aufgelistet, waren dies 2018 ergänzend:

- Errichtung der kommunalen Anstalt ITEOS durch Beitritt des Zweckverbands KIRU zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018 (KT DS 019/18)
- Einrichtung von Verwahrstellen für Wildabfälle – Afrikanische Schweinepest (KT DS 022/18)
- Vereinbarung für eine Landkreispartnerschaft mit dem Kreis Arad in Rumänien (KT DS 072/18)
- Kreistagswahl 2019: Wahlkreiseinteilung (KT DS 078/18 und 078/18/1) und Bildung des Kreiswahlausschusses (KT DS 113/18)
- Wahl des Landrats (Bildung eines besonderen Ausschusses (KT DS 102/18) und Festlegung des Wahltermins (KT DS 100/18)

5 Übernahme von Funktionen

5.1 Zusammenführung der Leitung der Abteilungen Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Die Mehrheit der Kreise in Baden-Württemberg hat sich für die organisatorische Lösung entschieden, den Bereich Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht in einer Abteilung zu bündeln.

Im Jahr 2018 wurden verschiedene Änderungen in der Organisation des Landratsamts vorgenommen. Im Zuge dieser Organisationsänderungen wurde u. a. auch mit Wirkung vom 01.04.2018 die Abteilung Kommunalaufsicht aus dem Geschäftsbereich 3 herausgelöst und mit der Abteilung Eigenprüfung verbunden (neue Bezeichnung: Abteilung 01 – Eigenprüfung und Kommunalaufsicht). Somit ist seit dieser Zusammenführung der beiden Aufgabenbereiche auch die Kommunalaufsicht unmittelbar dem Landrat zugeordnet und damit die örtliche und die überörtliche Prüfung einer Abteilung zugeordnet.

5.2 Datenschutz

Seit 2018 ist es im Rahmen der Notwendigkeit zur Umsetzung der EUDSGVO erforderlich, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Aufgabe wurde bei der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesiedelt und die Abteilungsleiterin wurde zwischenzeitlich zur behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Auch hier sind etliche Synergien mit den Aufgaben der Prüfung vorhanden, so dass dies organisatorisch bei den Landkreisen üblicherweise hier zugeordnet wird.

5.3 Antikorruptionsbeauftragte

Mit Wirkung vom 13.06.2014 hat Herr Landrat Walter die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten der Leiterin der Abteilung Eigenprüfung übertragen. Diese Funktion ist idealerweise bei der Eigenprüfung anzusiedeln, da sie für die Aufarbeitung von Verdachtsfällen bereits eine grundsätzliche Zuständigkeit hat und auch über die entsprechenden Kompetenzen verfügt. Im Vordergrund dieser Aufgabe steht aber die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit.

6 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 konnte noch nicht vorgenommen werden, da der Jahresabschluss bisher noch nicht fertig aufgestellt ist. Der Bericht über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ein eigenständiger Bericht nach § 111 GemO. Die Erwähnung dieser Prüfung im Schlussbericht über die Prüfung des Landkreises hat lediglich nachrichtlichen Charakter. Auf eine nähere Darstellung wird verzichtet, da der Bericht dem Kreistag vor der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs zugeleitet wird.

Neben der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses werden während des laufenden Jahres im Bereich der Abfallverwertung verschiedene begleitende Prüfungen durchgeführt.

7 Ergebnis der Prüfung

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss des Landkreises Tübingen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung wird mit diesem Bericht vorgelegt. Darin sind die Prüfungshandlungen dokumentiert und die wesentlichen Prüfungsergebnisse und Prüfungsfeststellungen enthalten. Zusammenfassend können geordnete finanzielle Verhältnisse bestätigt werden. Einzelne Prüfungsbemerkungen stehen einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2018 gem. § 95 b Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO festzustellen.

Tübingen, 19.06.2020

Gabriele Mezger
Abteilungsleiterin